

99046018089000

Testament Verwahrung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/services/99046018089000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046018089000
Leistungsbezeichnung I	Testament Verwahrung
Leistungsbezeichnung II	Besondere amtliche Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Zentrales Testamentsregister, von Todes wegen, Besondere amtliche Verwahrung, Hinterlegungsschein, Verwahrung Erbvertrag, Verwahrung Verfügung, Verwahrung Testament
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (individuell, 046)
Verrichtungskennung	Verwahrung (089)
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	19.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesjustizministerium (BMJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2248.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_344.html
Teaser	Eine Verfügung von Todes wegen, zum Beispiel ein Testament, wird zu Lebzeiten beim Amtsgericht in die besondere amtliche Verwahrung gegeben. Die Verwahrdaten werden vom Amtsgericht oder Notariat elektronisch dem Zentralen Testamentsregister übermittelt und dort registriert.
Volltext	Wenn Sie sicherstellen möchten, dass Ihre Verfügung von Todes wegen (zum Beispiel Ihr Testament) im Erbfall gefunden und eröffnet wird, können Sie sie in besondere amtliche Verwahrung geben. So ist Ihre Verfügung von Todes wegen außerdem vor Fälschungen oder Verlust geschützt. Wird Ihre Verfügung von Todes wegen durch eine Notarin oder einen Notar beurkundet (notarielle Urkunde) veranlasst diese Person die besondere amtliche Verwahrung. Bei privatschriftlichen (eigenhändigen) Testamenten können Sie dieses persönlich beim Amtsgericht in die besondere amtliche Verwahrung geben. Notarinnen und Notare sowie verwahrende Gerichte registrieren Verfügungen von Todes wegen elektronisch im Zentralen Testamentsregister. Das Zentrale Testamentsregister enthält Verwahrangaben zu Testamenten, Erbverträgen und anderen erbfolgerelevanten Urkunden. Im Todesfall wird automatisch das zuständige Nachlassgericht und die Verwahrstelle über den Sterbefall und die Eintragung informiert. Nachlassgerichte können außerdem auch im Testamentsregister einsehen, ob sich eine

Modul

Sachverhalt

Verfügung von Todes wegen in der amtlichen Verwahrung befindet.

Inhalte von Verfügungen von Todes wegen sind im Testamentsregister nicht abgebildet, sondern werden beim Amtsgericht verschlossen aufbewahrt.

Für die Registrierung im Testamentsregister müssen Sie nicht besonders tätig werden. Die Verwahrstellen sind gesetzlich zur Registrierung verpflichtet. Dies gilt jedoch nicht für privatschriftliche Testamente, die nicht amtlich verwahrt werden. Diese können nicht im Zentralen Testamentsregister erfasst werden.

Erforderliche Unterlagen

- die zu hinterlegende Verfügung von Todes wegen (zum Beispiel Testament)
- Geburtsurkunde
- Personalausweis

Voraussetzungen

- Verlangen des Erblassers gegenüber dem Amtsgericht, dass seine Verfügung von Todes wegen in die besondere amtliche Verwahrung genommen wird.

Kosten

Für die Hinterlegung eines Testaments bei Gericht fällt eine Gebühr in Höhe von 75,00 EUR an.

Die Gebühr der Bundesnotarkammer für die Registrierung im Zentralen Testamentsregister beläuft sich auf 12,50 EUR. Wird die Gebühr unmittelbar durch die Registerbehörde vom Kostenschuldner erhoben, beträgt sie 15,50 EUR.

Verfahrensablauf

Wenn Sie selbst eine Verfügung von Todes wegen hinterlegen wollen, empfiehlt es sich, wie folgt vorzugehen:

- Nehmen Sie bitte Kontakt mit dem für Sie zuständigen Nachlassgericht oder einer Notarin beziehungsweise einem Notar auf und vereinbaren Sie einen Termin.
- Bringen Sie zum Termin neben der Verfügung von Todes wegen auch Ihre Geburtsurkunde und Ihren Personalausweis mit.
- Sie erhalten nach erfolgter Hinterlegung einen Hinterlegungsschein als Nachweis für die erfolgte Hinterlegung.

Modul	Sachverhalt
	• Später erhalten Sie eine Gerichtskostenrechnung. • Angaben zu Ihrer letztwilligen Verfügung werden automatisch durch das Gericht oder die Notarin beziehungsweise den Notar online im Testamentsregister hinterlegt.
Bearbeitungsdauer	Normalerweise wird die Angelegenheit bei der ersten Vorsprache erledigt.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	In bestimmten Fällen wird die besondere amtliche Verwahrung auch von dritter Seite veranlasst, wenn Sie dies wünschen, zum Beispiel bei der Errichtung eines notariellen Testaments oder Erbvertrags. Dann sorgt die Notarin beziehungsweise der Notar dafür, dass die Urkunde in besondere amtliche Verwahrung genommen wird.
Rechtsbehelf	Bei Ablehnung der amtlichen Verwahrung entscheidet der Rechtspfleger durch Beschluss. Gegen die Ablehnung kann der die Verwahrung beantragende Erblasser befristet Beschwerde einlegen. War nach Landesrecht anstelle des Rechtspflegers ein Urkundsbeamter funktionell zuständig, ist Erinnerung einzulegen.
Kurztext	• Testament Verwahrung • Eine Verfügung von Todes wegen (zum Beispiel ein Testament oder ein Erbvertrag) wird zu Lebzeiten beim Amtsgericht in die besondere amtliche Verwahrung gegeben. • bei notarieller Urkunde: Notarin oder Notar veranlasst alles Erforderliche • bei privatschriftlichem Testament: Testierende müssen selbst tätig werden • Gründe: Verfügung von Todes wegen kann so im Todesfall schnell aufgefunden werden Hinterlegung schützt vor Fälschungen und vor Verlust. • Erblasser erhält hierfür einen Hinterlegungsschein • Verfügung von Todes wegen wird beim Amtsgericht verwahrt • Meldung im Zentralen Testamentsregister durch das

Modul	Sachverhalt
	Amtsgericht oder die Notarin beziehungsweise den Notar, um zu gewährleisten, dass im Todesfall das zuständige Nachlassgericht zeitnah von der Existenz der Verfügung von Todes wegen erfährt und diese dort berücksichtigt werden kann • zuständig: Amtsgericht oder Notarin beziehungsweise Notar
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	